

Luzern, 1. September 2020 / 7. September 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 349

Nummer: P 349
Eröffnet: 07.09.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 01.09.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1030

Postulat Heeb Jonas und Mit. über die Erhöhung der Ressourcen im Bereich des Contact-Tracings (P 349)

Ziel des Contact Tracings ist es, die Infektionsketten zu durchbrechen und damit weitere Ansteckungen zu verhindern. Dazu werden möglichst alle relevanten Kontakte von neuinfizierten Personen zurückverfolgt. Die Kontaktpersonen müssen sich während 10 Tagen in Quarantäne begeben und werden in dieser Zeit telefonisch mehrmals kontaktiert. Alle positiv getesteten Personen müssen sich für mindestens 10 Tage in Isolation begeben. Sie werden täglich telefonisch kontaktiert um sicherzustellen, dass eine gesundheitliche Verschlechterung rasch erkannt wird.

Das Contact Tracing ist also sehr aufwändig. Pro Fall müssen sich durchschnittlich 4 bis 7 Personen in Quarantäne begeben. In Einzelfällen, insbesondere bei Anlässen mit vielen Personen können es aber auch deutlich mehr sein. So hat das Freiburger Kantonsarztamt vor kurzem für 500 Personen eine Quarantäne verfügt, nachdem vier Menschen nach Barberbesuchen positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Im Kanton Luzern sind aktuell zwischen 200 und 300 Personen in Isolation oder Quarantäne. Nicht eingerechnet sind dabei Reiserückkehrer aus Risikoländern. Tendenziell nehmen die Fallzahlen klar zu.

Die Entwicklung der Fallzahlen hat auch Auswirkungen auf die eingesetzten Ressourcen für das Contact Tracing. Die Stellenprozente wurden seit der Einführung laufend erhöht. Anfänglich bearbeitete eine einzige Person auf der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) das Contact Tracing. Mittlerweile wird die DIGE von der Lungenliga Zentralschweiz und Medphone unterstützt. Die Lungenliga Zentralschweiz hat für die Durchführung des Contact Tracings für die Kantone ZG, SZ und LU bisher 600 Stellenprozente geschaffen. In den Monaten September und Oktober werden je nochmals 100 Stellenprozente hinzugefügt. Zusätzlich musste auf die Ressourcen von Medphone zurückgegriffen werden. Aktuell sind dort 250 Stellenprozente für den Kanton Luzern abgestellt. Auch bei der DIGE wurden kurzfristig 200 zusätzliche Stellenprozente zur Unterstützung geschaffen. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Kapazitäten für das Contact Tracing laufend ausgebaut werden. Bei Bedarf könnten kurzfristig weitere Personen für das Contact Tracing eingesetzt werden.

Es ist aber festzuhalten, dass sich einerseits das Contact Tracing nicht beliebig ausbauen lässt, weil es irgendwann kollabiert und es auch keinen Sinn mehr macht. Und andererseits muss betont werden, dass das Contact Tracing immer reaktiv ist. Denn das Contact Tracing kommt erst dann zum Zug, wenn mindestens eine Person bereits positiv getestet wurde und das Risiko besteht, dass bereits weitere Personen angesteckt worden sind. Es kann also

nicht unmittelbar verhindern, dass sich weniger Menschen in einer Bar oder einem Club anstecken. Ein Ausbau des Contact Tracings ist deshalb keine Rechtfertigung oder gar Alternative, um die Begrenzung der maximalen Anzahl von Personen heraufzusetzen, die sich gleichzeitig in Clubs oder Bars aufhalten dürfen. Das Contact Tracing muss zwar laufend ausgebaut werden wenn sich die positiv getesteten Fälle erhöhen. Der Ausbau darf aber nicht automatisch auch zu einer Lockerung der Besuchergrenze führen. Vielmehr würde eine Lockerung der Hundertergrenze bedeuten, dass man damit noch mehr Ansteckungen und noch mehr Personen in Quarantäne in Kauf nimmt. Und das wollen wir nicht. Nach wie vor ist es unser oberstes Ziel, eine weitere Pandemiewelle und damit verbunden einen noch grösseren Wirtschaftseinbruch zu verhindern.

Generell ist festzuhalten, dass sich die allermeisten Clubs und Bars im Kanton Luzern sehr bemühen, die Vorschriften korrekt umzusetzen und die Verbreitung des Virus einzudämmen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Clubs und Bars generell potenzielle Multiplikatoren von Viren sind. Denn im Unterschied etwa zu einem Restaurant wird dort auf häufig engem Raum getanzt und infolge erhöhter Lautstärke auch laut geredet oder geschrien, was die Übertragung einer Tröpfcheninfektion beschleunigt. Zudem bleiben die Besucher meistens nicht an einem bestimmten Platz sitzen wie in einem Restaurant. Wenn mehr als 100 Personen an einem solchen Anlass teilnehmen, ist einerseits das Ansteckungsrisiko für eine grosse Zahl von Besuchern wesentlich höher und auch der Aufwand für das Contact Tracing im Falle einer später positiv getesteten Person ist sehr viel grösser.

Weiter ist zu bedenken, dass sich das Ausgangsverhalten der Bevölkerung nicht auf den eigenen Kanton beschränkt. Namentlich die Stadt Luzern ist auch bei Personen aus den Nachbarkantonen als Ausgangsort sehr beliebt. Nachdem die umliegenden Kantone Aargau, Bern und Zug ebenfalls Beschränkungen der Besucherzahlen getroffen haben, ist davon auszugehen, dass Personen aus diesen Kantonen für den Ausgang vermehrt auf den Kanton Luzern ausweichen würden, wenn der Kanton Luzern nicht auch selber eine entsprechende Regelung getroffen hätte. Damit würden einerseits potenzielle Ansteckungsfälle in den Kanton Luzern importiert und gleichzeitig auch in die Nachbarkantone exportiert.

Schliesslich wird im Postulat gefordert, dass die Personenbeschränkung zeitlich befristet gelten sollte, weil sonst keine Planungssicherheit bestünde. Es ist korrekt, dass die Allgemeinverfügung vom 15. Juli 2020 nicht zeitlich befristet ist. Allerdings könnte eine zeitliche Befristung auch nicht die gewünschte Planungssicherheit verleihen. Denn wie lange die Massnahme in Kraft bleiben muss, bestimmt allein die epidemiologische Lage. Und diese kann zurzeit niemand voraussagen. Auch wenn die Massnahme also bis Ende eines Monats oder Ende Jahr befristet wäre, könnte und dürfte sich niemand darauf verlassen, dass diese dann auch tatsächlich aufgehoben werden kann.

Gemäss dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV), das in Art. 40 Abs. 3 des Epidmiengesetzes ausdrücklich wiederholt wird, dürfen epidemiologische Massnahmen nur so lange dauern, wie sie notwendig sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Die Massnahmen sind also von Gesetzes wegen regelmässig zu überprüfen und müssen beendet oder angepasst werden, wenn es die epidemiologische Lage zulässt. Der Regierungsrat plant, die aktuelle Allgemeinverfügung spätestens im Zusammenhang mit der Öffnung der 1'000-er Grenze für Grossveranstaltungen zu prüfen.

Wir versichern Ihnen, dass wir die Notwendigkeit aller Massnahmen bereits laufend überprüfen und beantragen Ihnen deshalb, das Postulat in diesem Sinne abzulehnen.